

BKD 065/12

Die Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten bei der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten hat am 16. April 2012 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie den Architekten DI Szedenik, die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Auzinger und DI Wailzer und den Ingenieurkonsulenten für Bauingenieurwesen DI Resch als weitere Mitglieder, in Gegenwart der Kammerangestellten Frey als Schriftführerin, im Disziplinarverfahren gegen

**DI xxxxxxxxxxxx
Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen,
xxxxxxxxxxxxxx**

über die Berufung des Disziplinarbeschuldigten gegen das Erkenntnis des Disziplinarsenates A der Sektion Ingenieurkonsulenten der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg vom 1. Dezember 2011, xxxxx nach öffentlicher mündlicher Verhandlung in Anwesenheit des Disziplinaranwaltes bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten RAin Dr. Hausmann zu Recht erkannt:

**Der Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld und über die Strafe wird
n i c h t F o l g e gegeben.**

**Der Berufung wegen der Entscheidung über den Kostenersatz wird
F o l g e gegeben**

**und der Betrag von 5.233,92 Euro (Gutachten DI xxxx) aus dem
erstinstanzlichen Kostenersatzausspruch ersatzlos aufgehoben.**

**Dem Disziplinarbeschuldigten fallen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur
Last.**

G r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Disziplinarbeschuldigte DI xxxxxxxx, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, des Disziplinarvergehens nach § 55 Abs 1 ZTKG iVm Punkt 1.1. der Landesregeln der Ziviltechniker schuldig erkannt, gemäß § 56 Abs 1 Z 3 (gemeint: Z 4) ZTKG mit dem Verlust der Befugnis bestraft sowie zur Tragung der Verfahrenskosten in Höhe von 6.133,92 Euro verurteilt.

Danach hat er „in gröblichster Weise gegen Punkt 1.1. der Standesregeln dadurch verstoßen, dass er einen Lageplan gemäß § 35 TBO für das Gebäude Gp. 32 KG xxxxxxxx am 21. Juli 2008 erstellt und herausgegeben hat, von dem er wusste, dass er mit dem Naturstand nicht übereinstimmt.“

Inhaltlich der erstinstanzlichen Annahmen hatte der Disziplinarbeschuldigte bereits 2006 festgestellt, dass das (oben bezeichnete) Gebäude zu groß gebaut worden war, trotzdem erstellte er einen inhaltlich unrichtigen Lageplan, dessen Maße eine – in der Natur nicht vorhandene – Einhaltung des Grenzabstandes auswiesen. Diesen Lageplan versah er zwar nicht mit seinem Rundsiegel und der Zahl des Chronologischen Verzeichnisses, bezeichnete ihn aber auch nicht als „Vorabzug“, sondern übergab ihn dem Auftraggeber lediglich mit dem Hinweis, dass das Gebäude im strittigen Bereich abzuändern wäre und dann eine Nachmessung stattfinden solle. Als der Disziplinarbeschuldigte eine Woche später die Mitteilung erhielt, dass die Rückbaumaßnahme entgegen der Zusicherung nicht gesetzt werden würde, sah er keinerlei Handlungsbedarf für sich.

Bei der Strafbemessung wurde als mildernd kein Umstand, als erschwerend jedoch gewertet die besondere Schwere des Verstoßes gegen die Standesregeln, die Unterlassung einer Verständigung der Gemeinde nach Mitteilung der Nichtdurchführung der Rückbaumaßnahme und die einschlägige Vorstrafe vom 14. August 2007 (DIK I/07 der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg: 15.000 Euro Geldstrafe wegen vorsätzlich grober Verfälschung einer Geländehöhe in Plänen für ein Bauvorhaben).

Dagegen richtet sich die Berufung des Disziplinarbeschuldigten wegen des Ausspruches über die Schuld und die Strafe; überdies begehrt er eine Herabsetzung der Höhe der Verfahrenskosten.

Der Disziplinaranwalt bei der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten vermeint, dem Disziplinarbeschuldigten sei keine falsche Beurkundung vorzuwerfen, wohl aber ein leichtfertiger Umgang mit einem ungekennzeichneten Vorabzug, was nicht zum Verlust der Befugnis, sondern zu einer empfindlichen Geldstrafe führen sollte. Dazu nahm der Disziplinarbeschuldigte schriftlich Stellung, hat jedoch ebenso wie sein Verteidiger die Berufungsverhandlung bewusst unbesucht gelassen.

Die Berufungskommission hat erwogen:

Von der Vernehmung des Zeugen DI xxxxxxxxx hat der Disziplinarsenat zu Recht Abstand genommen. Denn nach dem darauf abzielenden Vorbringen des Disziplinarbeschuldigten (Schriftsatz vom 28. November 2011 S 3) sollte dieser Zeuge lediglich beweisen, dass „DI xxxxx die Rechtmäßigkeit des Grenzabstandes von 4 m nicht mehrmals bestätigt ... und den strittigen Plan gemäß § 35 TBO nicht beurkundet habe“. Entgegenstehende Feststellungen wurden indes in erster Instanz nicht getroffen, weshalb die begehrte Beweisaufnahme ohne Schmälerung von Verteidigungsrechten unterbleiben konnte (§ 55 Abs 2 Z 3 StPO).

Der Berufungswerber unterstreicht im wesentlichen seine Einlassung in erster Instanz, wonach er von Bauwerber und Bauleiter „hereingelegt“ worden wäre, die absprachewidrig den bloß zur notwendigen Verkleinerung des Gebäudes

übergebenen Lageplan – der formell keine öffentliche Urkunde darstellte – ohne Änderung des Bauwerkes bei der Gemeinde eingereicht hätten; ihm sei lediglich das „Versehen“ vorzuwerfen, den „Vorabzug“ des Lageplans nicht als solchen gekennzeichnet zu haben.

Bei der gebotenen lebensnahen Betrachtung hat der Disziplinarsenat zutreffend dieser Version einer bloßen Fahrlässigkeit den Glauben versagt.

Hervorzuheben ist vorerst, dass der Disziplinarbeschuldigte nach eigener Einlassung seit 2006 aufgrund eigener Messung von der (geringfügigen, vgl aber die dazu strenge Judikatur des VwGH, etwa ZI 83/06/0088) Unterschreitung des gesetzlichen Mindestabstandes zwischen Gebäude und Nachbargrenze wusste. Der Behauptung der Zeichnung eines vollständigen Lageplanes nach „§ 35 TBO“ [idF vor der Wiederverlautbarung der TBO durch LGBl 57/2011, entspricht § 37 TBO idGF] lediglich dafür, dass der Bauführer „herausmessen kann, um wie viel die Isolierung zu reduzieren ist, damit der Grenzabstand eingehalten wird“, vermag auch die Berufungskommission nicht näherzutreten. Dazu hätte ohne weiteres die Bekanntgabe der Differenz von Ist- und Soll-Zustand ausgereicht; die bloße Angabe eines mit der Natur nicht übereinstimmenden, aber vom Gesetz geforderten – und somit dem Bauführer unschwer bekannten – Grenzabstandes hätte vielmehr erst recht ein Ausmessen an Ort und Stelle erfordert. Dazu kommt, dass der Plan nach § 35 TBO gegenüber den Vorausplänen wesentlich und unüblich reduziert war (keine Grenzpunktnummern, keine Punktnummer für die gegenständliche Hausecke; Kote 4,00 mit Indikator „graphisch“, dh geringste Genauigkeit und trotzdem mit zwei Nachkommastellen). Selbst wenn der Lageplan nicht einmal eine Unterschrift des Geometers enthielt und auch sonst nicht den Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde (§ 4 Abs 3 ZTG) genügte, stellte er doch den Anschein her, die darin enthaltenen Maße wären richtig, und hätte er ja überdies letztlich – lediglich ergänzt durch Rundsiegel und Zahl des Chronologischen Verzeichnisses – zur Einreichung bei der Gemeinde dienen können und sollen (Protokoll über die Disziplinarverhandlung vom 1. Dezember 2011 S 3). Ein Lageplan hat aber gemäß § 23 Abs 2 TBO idF vor der Wiederverlautbarung 2011 (entspricht § 24 Abs 2 idGF der TBO) ua gerade die Abstände bereits bestehender Gebäude gegenüber den Grenzen des Bauplatzes ersichtlich zu machen (vgl *Schwaighofer*, Tiroler Baurecht TBO 2001 § 23 Rz 6). Die Annahme dolosen Vorgehens des Berufungswerbers in diesem Zusammenhang wird dadurch bestätigt, dass er – wieder nach eigener Einlassung (Protokoll über die Disziplinarverhandlung vom 1. Dezember 2011 S 2, 3) – selbst nach Mitteilung der Abstandnahme der von ihm angeblich erwarteten baulichen Veränderung und Kenntnis der Verwendung des von ihm gezeichneten Planes im Bauverfahren nichts unternahm, diesen ihm als inhaltlich unrichtig bekannten Plan aus dem Verkehr zu ziehen. Die Behauptung, mit einer Einreichung des von ihm gezeichneten Lageplanes ohne tatsächlicher baulicher Änderung nicht gerechnet zu haben, stellt sich für die Berufungskommission nach den Umständen als lebensfremd und nicht nachvollziehbar dar.

Der Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld wurde somit kein Erfolg zugemessen.

§ 14 Abs 1 ZTG untersagt Ziviltechnikern jede Tätigkeit, die mit der Ehre und Würde des Standes unvereinbar ist oder durch welche die Vertrauenswürdigkeit bei der Führung ihrer Geschäfte oder die Glaubwürdigkeit ihrer urkundlichen Ausfertigung erschüttert werden kann. Nach § 55 Abs 1 ZTKG begeht ein Ziviltechniker ein Disziplinarvergehen, wenn er das Ansehen oder die Würde des Standes durch sein Verhalten beeinträchtigt oder die Berufs- und Standespflichten verletzt. Punkt 1.1. der Standesregeln der Ziviltechniker konkretisiert dies ua dahingehend, dass der Ziviltechniker die ihm verliehene Befugnis unter Beachtung der einschlägigen Gesetze gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens der Öffentlichkeit gegenüber seinem Stand würdig zu erweisen hat.

Das vorsätzliche In Verkehrsetzen eines inhaltlich falschen Lageplanes – mag er auch nicht die Form einer öffentlichen Urkunde haben – durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen widerspricht dem Kernbereich des in diesen Berufsstand gesetzten Vertrauens und verletzt im Gegenstand sogar das Gesetz (§ 23 Abs 2 TBO in der zur Tatzeit geltenden Fassung, heute § 24 Abs 2 TBO 2011). Die im Disziplinarverfahren inkriminierte Handlung stellt sich als Beitrag zu einer Täuschung der Baubehörde und einer Schädigung nachbarlicher Interessen dar.

Aufgrund der einschlägigen Vorbelastung und der Tatsache eines Rückfalles rund ein Jahr nach Verhängung einer empfindlichen Geldstrafe wegen einer vergleichbaren Verfehlung (§ 56 Abs 3 ZTKG) tritt die Berufungskommission der Einschätzung des Disziplinarsenates bei: Die Schwere des Disziplinarvergehens im Zusammenhang mit der offensichtlich mangelnden Beeindruckung durch die frühere Unrechtsfolge erzwingt bereits aus spezialpräventiven Gründen die Maximalsanktion des § 56 Abs 1 Z 4 ZTKG. Generalpräventive (Standes-)Überlegungen können dieses Ergebnis nur bestätigen.

Daher hatte auch die Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe erfolglos zu bleiben.

Der gegen die Ausmessung der Verfahrenskosten gerichtete Rechtsmittelteil ist allerdings berechtigt.

Nach § 74 ZTKG sind nämlich von der Ersatzpflicht des Verurteilten lediglich die Kosten des Disziplinarverfahrens umfasst. Das Gutachten von DI xxxxx vom 10. Juli 2011 wurde hingegen nicht im Rahmen des Disziplinarverfahrens (vgl §§ 62 und 65 Abs 1 ZTKG) eingeholt, sondern in dessen Vorfeld von der Fachgruppe Vermessungswesen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg in Auftrag gegeben (Schreiben der Kammer an den Sachverständigen vom 22. Oktober 2010 und an den Disziplinaranwalt vom 20. Juli 2011 sowie dessen Disziplinaranzeige vom 28. Juli 2011 und Einleitungsbeschluss vom 14. September 2011). Die Kosten dafür in Höhe von 5.233,92 Euro (Gebührennote vom 23. August 2011) sind somit nicht vom Verurteilten zu tragen.

Die Kostenentscheidung zum Berufungsverfahren beruht auf § 74 ZTKG.

Gegen dieses Berufungserkenntnis sieht das Gesetz kein ordentliches Rechtsmittel vor. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist ausgeschlossen (Art 133 Z 4 B-VG; § 58 Abs 5 ZTKG). Hinsichtlich einer Beschwerde gemäß Art 144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof wird auf §§ 17, 82 ff VfGG verwiesen.

Berufungskommission in Disziplinarangelegenheiten
bei der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Wien, am 16. April 2012
Dr. S c h w a b

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: